

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Inneres und Sport

betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 16/1860)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 20 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058)“ ersetzt.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „von Gefahren“ durch die Wörter „von erheblichen Gefahren“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 51 Satz 2 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 51 Satz 3 Nr. 24“ ersetzt.“

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„ortsveränderliche Antennenträger, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden, einschließlich der zugehörigen Versorgungseinheiten sowie der Anbringung und Veränderung von Antennen.““

bb) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

d) Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.““

e) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. Dem § 88 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom ... **(Datum und Fundstelle des Gesetzes einsetzen)** eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.“

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird § 1a Absatz 7 Satz 1 wie folgt gefasst: „Abweichend von Absatz 1 soll die Bauaufsichtsbehörde oder die Gemeinde die Einreichung des Antrages oder der Anzeige mit den zugehörigen Bauvorlagen in Papierform zulassen oder verlangen, wenn die Einreichung in elektronischer Form für den Bauherrn oder die Bauaufsichtsbehörde oder die Gemeinde unzumutbar ist.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. In § 5 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ durch die Angabe „Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“ ersetzt.“

c) In Nummer 6 Buchstabe a wird der Punkt am Ende gestrichen.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „§ 67 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.“

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zur Änderung von Artikel 1 (Änderung der Landesbauordnung)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung. Eine Änderung des materiellen Rechts ist mit ihr nicht verbunden.

In Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c)

In § 61 Abs. 1 Nr. 5 lit. e Landesbauordnung wird die Verfahrensfreiheit ortsveränderlicher Antennenträger auf eine Standdauer von bis zu 24 Monaten ausgeweitet. Es erfolgt zudem eine Klarstellung, dass sowohl die dazugehörigen Versorgungseinheiten als auch die Anbringung und Veränderung von Antennen verfahrensfrei sind. Durch die Präzisierung und Ausweitung des Anwendungsbereichs wird eine Übersichtlichkeit und damit auch Verständlichkeit in der Rechtsanwendung gesichert. Die Regelung bildet eine differenzierte Grundlage, mit der flexibel auf die landesbaurechtlichen Besonderheiten reagiert werden kann. Diese Änderung geht über die von der Bauministerkonferenz beschlossene Musterbauordnung (2019) hinaus und entwickelt die günstigen Rahmenbedingungen für den Mobilfunkausbau im Saarland fort.

Durch die konkrete Ausweitung der Verfahrensfreiheit ortsveränderlicher Antennenträger auf eine Standdauer von bis zu 24 Monaten kann das Zeitfenster bis zur Inbetriebnahme eines ortsfesten Mobilfunkmastes überbrückt und eine Mobilfunkversorgung schon in dieser Zeit sichergestellt werden. Von der Verfahrensfreiheit mitumfasst sind etwaige für den Betrieb des mobilen Antennenträgers erforderliche Versorgungseinheiten sowie Veränderungen der Antennenbelegung. Hierdurch kann ein ansonsten zu erwartender Anstieg an Genehmigungsverfahren auf kommunaler Ebene vermieden werden.

Zu Buchstabe d)

Der bisherige Absatz 3 wird überschrieben, da die Unterschriftserfordernisse entfallen.

In der Landesbauordnung soll nunmehr auf die nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht bestehende Möglichkeit der Durchführung einer Antragskonferenz vor Antragstellung hingewiesen werden.

Zu Buchstabe e)

Die Übergangsregelung bewirkt, dass Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und weiteren Rechtsvorschriften eingeleitet wurden, nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften weiterzu-

Drucksache 16/1905 (16/1860) Landtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode -
führen sind. Insbesondere bei unvollständigen Bauanträgen sind die fehlenden
Bauvorlagen in Papierform nachzureichen.

Zur Änderung von Artikel 3 Absatz 1 (Änderung der Bauvorlagenverordnung)

Zu Buchstabe a)

Durch die Neufassung von § 1a Absatz 7 Satz 1 wird im Wortlaut der Vorschrift unmissverständlich geregelt, dass die Bauaufsichtsbehörden und die Gemeinden die Durchführung des Verfahrens unter Verwendung von Unterlagen in Papierform verlangen sollen, wenn die Einreichung in elektronischer Form für sie unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit auf Seite der Bauherrschaft, die dazu führt, dass die Einreichung von Unterlagen in Papierform zugelassen werden soll, liegt z.B. vor, wenn nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt wird, dass die Dokumente über ein Portal einzureichen sind, der Bauherr jedoch nicht in der Lage ist, dieses zu nutzen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Änderung von Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die neuen Vorschriften sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.